

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/1021/2007**

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

29.11.2007

Betrifft

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster

Beratungsfolge

12.12.2007 Hauptausschuss

12.12.2007 Rat

Vorberatung

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

**Begründung:**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 09.10.2007 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz beschlossen, das nach seiner Veröffentlichung am 17.10.2007 in Kraft getreten ist.

Durch einzelne Regelungen des Gesetzes ist die Zuständigkeitsordnung anzupassen. Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

- Die Neuregelung in § 73 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) räumt dem Oberbürgermeister ein umfassendes Entscheidungsrecht in Personalentscheidungen ein. Lediglich für Bedienstete in Führungsfunktionen sieht die Gemeindeordnung die Möglichkeit einer Ausnahme vor: Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu treffen sind. Mit der Vorlage V/0909/2007 „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ schlägt die Verwaltung vor, keine entsprechende Regelung im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW in die Hauptsatzung aufzunehmen und die bisherige Regelung in § 21 der Hauptsatzung zu streichen. Die korrespondierenden Regelungen in der Zuständigkeitsordnung für den Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung und die Ziffer V, 2, die die Übertragung

von Rechten des Rates in Personalentscheidungen auf den Oberbürgermeister regelt, sind daher ebenfalls zu streichen.

- Die Neufassung in Ziffer II, 3.1.6 dient der Klarstellung, dass ein Sachverhalt auch in beiden Ausschüssen (vor)beraten werden kann, und trägt der Bedeutung des Themas Verkehrsunfallprävention Rechnung. Hiermit ist keine materielle Erweiterung der Kompetenzen verbunden.
- Die Ziffer I, 2 kann ersatzlos entfallen. Der § 77 SGB VIII wurde mehrfach geändert und lautet heute „Vereinbarung über die Höhe der Kosten“. In diesem Zusammenhang wurden 1999 zudem die §§ 78 a ff. im fünften Kapitel, dritter Abschnitt „Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“ des SGB VIII eingeführt. Die Zuständigkeiten und Aufgaben dazu sind in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster abschließend geregelt. Entsprechende Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat.

Alle weiteren Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

gez.  
Dr. Berthold Tillmann

**Anlagen:**

Anlage „Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster“